Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)

Vom 18. November 2021 (Stand 19. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012[1)], Art. 2, Art. 3 und Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021[2)] sowie Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015[3)],

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

[1] Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

[2] Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Besuchsrecht in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen

[1] Der Zutritt zum Areal und zu den Innenräumen von Spitälern und Alters- und Pflegeheimen wird für Besuchende ab 16 Jahren auf Personen beschränkt, welche über einen der folgenden Nachweise verfügen:

a. ein Zertifikat gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage[4)];

b. einen anderen Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2, der gemäss Art. 19 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate[5)] zur Ausstellung eines Zertifikats führen würde.

[2] Die Einrichtungen können auf die Vorlage eines Nachweises gemäss Abs. 1 verzichten, wenn das Besuchsrecht in ausserordentlichen Situationen nicht anders ausgeübt werden kann.

1) SR 818.101
2) SR 818.101.26
3) SR 818.101.1
4) SR 818.101.26
5) SR 818.102.2

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[3] Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

§ 3 Maskenpflicht für Besuchende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe

[1] In den Innenräumen der nachfolgenden Einrichtungen sind Besuchende verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen:

a. Spitäler;
b. Alters- und Pflegeheime;
c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

[2] Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

[3] Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

§ 4 Testpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe

[1] Mitarbeitende der nachfolgenden Einrichtungen, welche direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern haben, sind verpflichtet, sich 2-mal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen:

a. Spitäler;
b. Alters- und Pflegeheime;
c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

[2] Von der Testpflicht gemäss Abs. 1 ausgenommen sind Mitarbeitende, welche über ein Covid-19-Genesungszertifikat gemäss Art. 16 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate[6)] verfügen.

[3] Die Leitung der Einrichtung bestimmt die Mitarbeitenden, welche unter die Testpflicht gemäss Abs. 1 fallen, und regelt die Einzelheiten.

§ 5 Strafbestimmung

[1] Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes[7)] mit Busse bestraft.

6) SR 818.102.2
7) SR 818.101

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.11.2021	19.11.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.100

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	18.11.2021	19.11.2021	Erstfassung	GS 2021.100